

# **Baustellenordnung**

für das Bauvorhaben:

Bauherr:

Anstelle des Bauherrn verantwortliche Dritte:

**W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH**  
**Bäckerstr. 4**  
**57076 Siegen**

als Ergänzung zum

**Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**



HUNDHAUSEN

# Handbuch AMS- Bau

## Baustellenordnung

Dokument 12.1

Verfasser: Clemens

Stand: 07.04.2022

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Bauleitung
- 1.3 Sonstiges

#### **2. Baustelleneinrichtung**

- 2.1 Versorgung
- 2.2 Entsorgung für Lagerung
- 2.3 Sanitäre Einrichtungen
- 2.4 Baustellenunterkunft
- 2.5 Sauberkeit auf der Baustelle

#### **3. Baustellengeräte**

- 3.1 Hebezeuge
- 3.2 Elektrische Anlagen
- 3.3 Kabel- und Rohrleitungsnetz
- 3.4 Beleuchtung
- 3.5 Wasser

#### **4. Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Baustellengelände**

- 4.1 Zugangswege
- 4.2 Straßen- und Verkehrswege
- 4.3 Kfz.- Verkehr auf der Baustelle
- 4.4 Parkplätze
- 4.5 Anlieferung, Abladen und Lagerung

#### **5. Schutzeinrichtung- und ausrüstungen**

- 5.1 Persönliche Schutzausrüstung
- 5.2 Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen
- 5.3 Veränderung und Entfernen von Schutzeinrichtungen



HUNDHAUSEN

# Handbuch AMS- Bau

## Baustellenordnung

Dokument 12.1

Verfasser: Clemens

Stand: 07.04.2022

### **6. Allgemeines zu Bau- und Montagearbeiten**

6.1 Verantwortlichkeit

6.2 Koordinierung

6.3 Abgrenzung der Arbeitsbereiche

6.4 Unfallverhütungsvorschriften

6.5 Erste Hilfe

6.6 Unfallmeldung

6.7 Brandschutz

6.8 Gefahrstoffe

6.9 Unterweisung des Baustellenpersonals und Baustellenbegehung

### **7. Zusammenarbeit Bauleitung und Koordinator**

7.1 Anmeldung

7.2 Besprechung


7.3 Arbeitszeitgesetz

### **8. Ahndung von Verstößen gegen diese Baustellenordnung**

8.1 Baustellenverbot

8.2 Haftung

### **9. Umweltschutz**

 <b>HUNDHAUSEN</b>	<h1>Handbuch AMS- Bau</h1> <h2>Baustellenordnung</h2>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	---	---

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Für die Baustelle wird durch die W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH, Bäckerstr. 4, 57076 Siegen, unter Einbeziehung aller einschlägigen Vorschriften, für alle auf der Baustelle Beschäftigten, die nachstehende Baustellenordnung erlassen. Diese Baustellenrichtlinie soll die größtmögliche Sicherheit für die Personen während der Bau- und Montagearbeiten gewährleisten.


Diese Baustellenordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und/oder dort tätig sind. Sie wird zusätzlich zur Vertragsunterlage den verantwortlichen Bauleitern der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme gegen Unterschrift ausgehändigt.

Für Schäden bzw. Nachteile, die der W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH, Bäckerstr. 4, 57076 Siegen, als Bauherrn durch Nichtbeachten dieser Baustellenrichtlinie entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer, siehe Punkt 8 dieser Baustellenrichtlinie.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal, ihren Subunternehmern und ihren Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenrichtlinie bekannt zu geben und während der Bau- und Montagearbeiten deren Einhaltung zu kontrollieren.

**Eine Kopie dieser Anordnung ist stets auf der Baustelle zur Einsicht bereit zu halten.**

**Sofern durch den Bauherrn eine gesonderte Baustellenordnung aufgestellt ist, hat diese vorrangig Gültigkeit.**

 <b>HUNDHAUSEN</b>	<h1>Handbuch AMS- Bau</h1> <h2>Baustellenordnung</h2>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	---	---


### 1.2. Bauleitung

Die W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH, Bäckerstr. 4, 57076 Siegen, als Auftraggeber wird auf der Baustelle durch die Bauleitung vertreten. Sie ist für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung zuständig. Die Verantwortung der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen bleibt dadurch unberührt. Die Bauleitung wird durch die externe Sicherheitsfachkraft (SiFa) bei arbeitsschutzrelevanten Themen beraten.

**Beauftragte Sicherheitsfachkraft:** BMS - Sicherheitsingenieure  
Waldstraße 1  
35444 Biebertal

### 1.3. Sonstiges

- a) Weisungen der Bauleitung und/oder der Sicherheitsfachkraft sind von allen auf der Baustelle anwesenden Personen zu befolgen.
- b) Die Sicherheitsfachkraft behält sich vor, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - falls erforderlich – zu ergänzen oder zu ändern. Zusätzlich schriftliche Anweisungen sind zu befolgen. Jeder Auftragnehmer ist gehalten seine Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern oder auf ihr tätig sind, zur Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sowie deren Ergänzungen zu verpflichten.
- c) Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigen von Schaltern und Armaturen ist verboten.
- d) Personen, bei denen der **Verdacht** besteht, dass sie unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss stehen, werden durch die verantwortlichen Personen unverzüglich der Baustelle verwiesen. Für die Baustelle besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderer berauschender Mittel.
- e) Besucher sind bei der Bauleitung anzumelden.
- f) Jeder Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeit auf der Baustelle keine Schäden an vorher durchgeführten Arbeiten entstehen. Für

 <b>HUNDHAUSEN</b>	<b>Handbuch AMS- Bau</b>  <b>Baustellenordnung</b>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	--	---

Schäden, die durch seine Arbeit entstehen, wird der Auftragnehmer haftbar gemacht.

## 2. Baustelleneinrichtung

### 2.1. Versorgung

Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser erfolgt durch die W. Hundhausen Bauunternehmung GmbH, Bäckerstr. 4, 57076 Siegen.

### 2.2. Entsorgung und Lagerung

**Öle, Fette, Chemikalien und sonstige wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden.**

Für die Entsorgung von sämtlichen Stoffen/ Abfällen, z.B. Altöl, Putzwolle, Batterien, Hausmüll, Schrott, Bauschutt usw., ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.

**Abfallverbrennung ist verboten.**

Die von den Auftragnehmern benötigten Materialien (Öle, Fette, Chemikalien) sind in einem separaten Materiallager unterzubringen. Die Aufstellung und Absicherung eines derartigen Lagers muss mit der Bauleitung abgestimmt werden.

### 2.3. Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen sind auf der Baustelle vorhanden und können gemeinsam mit anderen Auftragnehmern genutzt werden.

Bei Störungen oder Unsauberkeiten ist die Bauleitung zu informieren.

### 2.4 Baustellenunterkunft

Die Gestellung einer gemeinsamen Tagesunterkunft für alle auf der Baustelle tätigen Firmen ist nicht vorgesehen. Alle Nachunternehmer sind für die Gestellung ihrer Tagesunterkunft selbst verantwortlich.

### 2.5 Sauberkeit auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, umherliegende Abfälle sowie nicht mehr benötigtes Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterialien, Speisereste etc. entfernt werden.

Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die täglich gebraucht werden, ordnungsgemäß geführt werden, d.h. es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.

## 3. Baustellengeräte

### 3.1. Hebezeuge

Krane dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung DGUV Vorschrift 52 „Krane“ entsprechen. Diese Betriebssicherheitsverordnung regelt auch die Art, den Umfang und die Durchführung der Prüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch einzutragen und auf Nachfrage der Bauleitung oder der Sicherheitsfachkraft vorzulegen.

Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperungen vorhanden sein. Das Transportieren von Menschen in Materialaufzügen ist **strengstens** untersagt. Schäden, die durch einen Verstoß gegen diese Anordnung entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

Das Mitfahren *auf* und das Verweilen *unter* schwebenden Lasten ist verboten. An der unteren Ladestelle der Bauaufzüge und auf sämtliche Bühnen muss durch Schutzgeländer dafür gesorgt werden, dass betriebsfremdes Personal keine Unfälle verursacht oder in Unfälle verwickelt werden kann.

Fremde Krananlagen, Hebezeug, etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit der Eigentümerfirma keinesfalls benutzt werden. Angaben über die zulässigen Belastbarkeiten sind zu beachten. Alle Anschlagmittel dürfen nur zweckentsprechend belastet bzw. eingesetzt werden.

### 3.2. Elektrische Anlagen

Die Baustromversorgung ist vom Auftragnehmer einzurichten. Die VDE - Bestimmungen und die zusätzlichen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift, insbesondere der DGUV Vorschrift 3 (BGV A3), sind einzuhalten.

An allen elektrischen Anlagen sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen verboten.


Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist die Bauleitung berechtigt, wegen der mit der Zuwiderhandlung verbundenen Gefahr, ein Baustellenverbot zu erlassen.

### 3.3. Kabel- und Rohrleitungsnetz

Zur Vermeidung von Beschädigungen an im Baugelände verlegten Kabeln und Rohrleitungen wird folgendes festgelegt:

- a) Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der Genehmigung der Bauleitung. Die Ausschachtungsarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen mit größter Vorsicht und in Handschachtung auszuführen.
- b) Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist nicht gestattet. Ist dies nicht zu umgehen, ist in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung der Bauleitung einzuholen.



 <b>HUNDHAUSEN</b>	<b>Handbuch AMS- Bau</b>  <b>Baustellenordnung</b>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	--	---

- c) Sämtliche erdverlegten Rohrleitungen und Kabel sind vor dem Verfüllen einzumessen. Die Ergebnisse sind der Bauleitung in Schriftform zu übergeben

#### 3.4. Beleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß DIN 5035 hat der Auftragnehmer mit einwandfreien Leuchten selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsarm zu installieren. Handleuchten müssen schutzisoliert und strahlwassergeschützt ausgeführt sein oder über ein Trenn - Trafo bzw. Kleinspannung betrieben werden.

#### 3.5. Wasser

Die Wasserversorgung ist vom Auftragnehmer zu erstellen. Die Versorgungsleitungen sind unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu verlegen.

### 4. Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Baustellengelände

#### 4.1. Zugangswege

Die Baustelle kann nur durch den gekennzeichneten Zugangsweg befahren, betreten und verlassen werden.

Die Bauleitung ist berechtigt, Personen, Fahrzeuge und Behältnisse bei der Ein- bzw. Ausfahrt auf die Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Bestimmungen und die Richtigkeit der Lagerung bzw. des Inhaltes von Behältnissen zu kontrollieren.

#### 4.2. Straßen und Verkehrswege

Der gesamte Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen.

Die Zufahrtsstraßen sind jederzeit für Feuerwehr,- Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingengt werden.

Der Verkehr auf den Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Alle Straßen im Baustellenbereich sind in sauberem Zustand zu halten. Angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

#### 4.3. Kfz.- Verkehr auf der Baustelle

Für den gesamten Verkehr im Baugelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auch nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Diese Fahrzeuge sind unverwechselbar und augenfällig mit dem Firmenschild zu kennzeichnen.

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände beträgt 10 km/h.

**Bei Rückwärtsfahrt besteht Einweisungspflicht!**

#### 4.4. Parkplätze

Personenkraftwagen der Auftragnehmer dürfen nicht im Baustellenbereich abgestellt werden. Es sind die öffentlichen Parkflächen zu benutzen.

#### 4.5. Anlieferungen, Abladen und Lagerung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die ein zügiges Abladen, der Materialien und Lieferteile, sicherstellt. Der Lieferant ist für die einwandfreie Lagerung und Absicherung der von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich.

Alle Verpackungsmaterialien von Liefergegenständen hat der Lieferant umgehend zu beseitigen.

Beim Transport von schweren oder sperrigen Gütern hat der Lieferant sich bei der Bauleitung so rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen veranlasst werden können.

## **5. Schutzeinrichtung- und Ausrüstungen**

### 5.1. Persönliche Schutzausrüstung

Alle auf der Baustelle Beschäftigten/Besucher und Unternehmer müssen geeignete, persönliche Schutzausrüstung tragen. Beim Betreten der Baustelle sind in jedem Fall geeignete **Sicherheitsschuhe S3 und Schutzhelme** zu tragen.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Baustellenverordnung einzuhalten.

### 5.2. Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen

Die Ausführung der Bauarbeiten muss unter Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 38 erfolgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen. Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B. beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen etc. müssen die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen angebracht werden.

Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wieder hergestellt ist.

### 5.3 Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Das Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, insbesondere das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen (z. B. Gitterroste) ist nur unter strengster Einhaltung der dann notwendigen, besonderen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden, ist vorher bei der Bauleitung eine schriftliche Genehmigung einzuholen und diese Stelle auf andere Weise (z. B. durch eine Aufsicht bzw. Absperrung) zu sichern.

## **6. Allgemeines zu Bau- und Montagearbeiten**

### 6.1. Verantwortlichkeit


Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahme ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften eingehalten werden. Weigert sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers, die geforderten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so hat die Bauleitung das Recht, diese zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers ausführen zu lassen und/oder ein Baustellenverbot auszusprechen.

### 6.2. Koordinierung

Für Arbeiten, bei denen es zu gegenseitigen Gefährdungen mehrerer Firmen kommen kann, ist eine Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Projektleitung vor Aufnahme der Arbeiten notwendig.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, den Weisungen der Bauleitung zu folgen.

Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit (insbesondere seiner Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch mit den Mitarbeitern der Bauleitung abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit gegenseitige Gefährdungen auftreten können.

 <b>HUNDHAUSEN</b>	<b>Handbuch AMS- Bau</b>  <b>Baustellenordnung</b>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	--	---

### 6.3. Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Das Montagepersonal soll sich nur in eigenen Arbeitsbereichen aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen sowie Bau- und Montagegerüsten anderer Firmen ist ohne Zustimmung des jeweiligen Auftragnehmers bzw. der Bauleitung verboten.

### 6.4. Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Auftragnehmer hat die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften gemäß DGUV Vorschrift 1, § 12 auf der Baustelle bereit zu halten und sein Personal in erforderlichem Umfang zu belehren.

Sollte bei einem Auftragnehmer festgestellt werden, dass er die notwendigen Unfallverhütungsvorschriften nicht einhält, kann er mit sofortiger Wirkung der Baustelle verwiesen werden.

### 6.5 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Hilfsmittel bereitzustellen, damit eine ausreichende Erstversorgung gewährleistet ist.

Ein Telefonverzeichnis mit Angabe der Unfallhilfestelle, der Ärzte in der Umgebung, der Rettungswagenstelle und der nächsten Krankenhäuser ist im Alarmplan enthalten.

Eine Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von einer Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistung oder mit Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Bis zum Eintreffen des Rettungswagens sind die Verkehrswege freizuhalten und Verkehrsleitschilder aufzustellen.

### 6.6 Unfallmeldung

Jeder Unfall ist der Bauleitung unverzüglich mündlich anzuzeigen. Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Polizei das Staatl. Amt für Arbeitsschutz, die Staatsanwaltschaft und die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu informieren.

### 6.7 Brandschutz

Jeder Auftragnehmer hat bei Heiarbeiten (Schweien, Brennen, Schleifen) vor Ort eine ausreichende Anzahl von Feuerlschern anzubringen und fr die turnusmige Prfung der Funktionstchtigkeit dieser Feuerlscher zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen. Solche Arbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen.


Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkrpern mit offener Flamme, mit freiliegenden Heizspiralen sowie Belftungskrpern untersagt.

Offenes Feuer ist auf der Baustelle verboten.

Beleuchtungskrper mssen so installiert werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist.

Benutzte Feuerlscher sind unverzüglich gegen gefllte auszutauschen. Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadensumfanges der Bauleitung zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Krften die rtlich vorhandenen Brandbekmpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten. Jeder, der nicht unmittelbar an der Brandbekmpfung beteiligt ist, hat die Gefahrenstelle sofort zu verlassen und ihr solange fernzubleiben, bis die Gefahr beseitigt ist.

 <b>HUNDHAUSEN</b>	<b>Handbuch AMS- Bau</b>  <b>Baustellenordnung</b>	<b>Dokument 12.1</b> <b>Verfasser: Clemens</b> <b>Stand: 07.04.2022</b>
--	--	---

## 6.8 Gefahrstoffe

Beim Einsatz von Gefahrstoffen auf der Baustelle sind die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisung gemäß der Gefahrstoffverordnung vorzuhalten. Auf Verlangen sind diese Unterlagen dem Amt für Arbeitsschutz, der Berufsgenossenschaft oder dem Amt für Umweltschutz, der Bauleitung und der Sicherheitsfachkraft vorzulegen. Ebenfalls sind die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen der Mitarbeiter vorzuhalten.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die Bauleitung berechtigt, ein Baustellenverbot zu verhängen.

## 6.9 Unterweisung des Baustellenpersonals und Baustellenbegehung

Jede verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, Unterweisungen für Arbeitssicherheit vorzunehmen und diese regelmäßig zu wiederholen. Sie hat die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahme zu veranlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

Ferner hat die Aufsichtsperson das ihr unterstellte Personal vor Arbeitsaufnahme in die örtlichen Verhältnisse der Baustelle und der Arbeitsplätze einzuweisen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

## 7. **Zusammenarbeit Bauleitung und Koordinator**

### 7.1. Anmeldung

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu benennen. Bei Abwesenheit muss die Vertretung gewährleistet sein. Für die Unterweisung dieser Personen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Hierüber ist ein Nachweis zu führen und der Bauleitung auf Verlangen vor zu legen.

### 7.2. Besprechungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, die dem Auftraggeber benannten örtlichen Bauleiter, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten zu den Sicherheits-Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden. Vorgenannte Besprechungen finden nach Bedarf statt und werden von der Bauleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

### 7.3. Arbeitszeitgesetz

Jeder Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Arbeitszeit verantwortlich. Falls Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten notwendig werden, ist neben den gesetzlichen Bestimmungen vorher die Zustimmung der Bauleitung einzuholen.

## 8. **Ahndung von Verstößen gegen diese Baustellenordnung**

### 8.1 Baustellenverbot

Die Bauleitung ist berechtigt, Auftragnehmern, die gegen diese Anordnung verstoßen oder einen solchen Verstoß durch ihre Subunternehmer bzw. Lieferanten dulden, Baustellenverbot zu erteilen. Das Baustellenverbot kann für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig ausgesprochen werden.

Im Falle eines endgültigen Baustellenverbots ist der Auftraggeber lediglich zur Bezahlung der bereits geleisteten Arbeit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur dann, wenn die vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistung vom Auftraggeber weiterverwendet werden kann.

Schäden (einschließlich eventueller Verdienstauffälle) des Auftragnehmers, die durch die Erteilung eines endgültigen Baustellenverbots entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.



## 8.2 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen (auch leicht fahrlässigen) Verstoß gegen die in dieser Anordnung genannten Punkte entstehen, gleichgültig ob die Schäden bei ihm selber, beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch die Haftung für vorsätzliche oder fahrlässige (auch leicht fahrlässige) Verstöße. Als Erfüllungsgehilfen im Sinne § 278 BGB sind insbesondere alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, seine Subunternehmer und Lieferanten anzusehen.

## 9. **Umweltschutz**

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften insbesondere hinsichtlich

BlmschG, Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz, Ta-Luft TA-Lärm)

WHG, Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser),

Krw-/AbfG, Abfallbeseitigung (Einsammeln, Sortieren, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Rohstoffen und Abfällen),  
Altölbeseitigung (Sammeln, Lagern, Behandeln und Entsorgen)

zu befolgen.

Über umweltrelevante Probleme ist die Bauleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.



# Handbuch AMS- Bau

## Baustellenordnung

**Dokument 12.1**  
**Verfasser: Clemens**  
**Stand: 07.04.2022**

---

Datum, Unterschrift